

Staatsgerichtshof geschützt.¹⁵⁵ Zum anderen ist in der liechtensteinischen Rechtsordnung der Grundsatz der Nachrangigkeit bzw. der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) bzw. der Vorrang der Fachgerichtsbarkeit verankert, denn gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG kann der Staatsgerichtshof zulässigerweise nur dann angerufen werden, wenn die Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt enderledigend und letztinstanzlich ist.¹⁵⁶ Die Individualbeschwerde nach Art. 15 Abs. 1 StGHG ist denn auch ein ausserordentlicher Rechtsbehelf und kein zusätzliches ordentliches Rechtsmittel.¹⁵⁷ Dies betont der Staatsgerichtshof etwa schon in StGH 1977/8¹⁵⁸, wo er ausführt, dass durch eine Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) der ordentliche Rechtsmittelzug hin zum Staatsgerichtshof nicht verlängert werden kann.¹⁵⁹ Der Staatsgerichtshof will gerade nicht wie eine vierte erkennende Instanz urteilen.¹⁶⁰ «Seit Jahrzehnten» hält er

155 Vgl. für Deutschland Koriath, Bundesverfassungsgericht, S. 60. Nach Robbers, Verhältnis, S. 940 muss ernst gemacht werden mit der These, dass nicht allein das Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung ist, sondern alle Staatsgewalt und die gesamte Gerichtsbarkeit. Für Österreich siehe etwa im Zusammenhang mit der verfassungskonformen Auslegung Adamovich, S. 8. Er weist darauf hin, dass selbstverständlich jedes Organ der Vollziehung dazu verpflichtet ist, Rechtsvorschriften verfassungskonform auszulegen.

156 Vgl. auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 130 f.; siehe zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehend hinten S. 458 ff.

157 Vgl. für Deutschland Schlaich/Koriath, S. 197, Rz. 283 und Starck, Bundesverfassungsgericht, S. 12 f. wo er hervorhebt, dass die reine Urteilsverfassungsbeschwerde dem Rechtssuchenden eine weitere, ausserordentliche Rechtsschutzmöglichkeit über die Instanzen der Prozessordnungen und der Gerichtsverfassung hinaus gewährt und dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde, obgleich sie dem Rechtsschutz dient, zutreffenderweise nicht zum Rechtsweg rechnet. Siehe auch Klein/Sennekamp, S. 945, die ebenfalls unter Bezugnahme auf BVerfGE 107, 395 (423) vom ausserordentlichen Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde sprechen.

158 StGH 1977/8, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 2/1981, S. 48 (53). In StGH 2004/63, Urteil vom 9. Mai 2005, LES 2/2006, S. 115 (121) und StGH 2006/14, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 16 qualifiziert der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel. In letztgenannter Entscheidung bezeichnet sich der Staatsgerichtshof auf S. 15 auch als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz.

159 Zur Ausnahme, d.h. zur «volle(n) instanzenmässige(n) Prüfung und Sachentscheidung», siehe StGH 1994/16, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1996, S. 48 (54 f.).

160 StGH 2003/1, Urteil vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 9.